

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3832
zu Drucksache 8/3726
01.07.2026

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD
- Drucksache 8/3726 -

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz –
Befristete Sicherung der personellen Kontinuität in der Justiz**

Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „dieses Gesetzes“ werden jeweils durch die Worte „des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes“ ersetzt.
2. Die Worte „beträgt die Frist nach Satz 2 einen Monat“ werden durch die Worte „endet die Frist abweichend von Satz 2 einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem sie nach den Absätzen 1 oder 2 in den Ruhestand treten würden“ ersetzt.
3. Die Worte „beträgt die Frist zwei Wochen“ werden durch die Worte „endet die Frist abweichend von Satz 2 zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem er nach den Absätzen 1 oder 2 in den Ruhestand treten würden“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Gemeint ist hier das Mantelgesetz. Durch die Wendung „dieses Gesetzes“ würde bei Annahme des Gesetzes ein Missverständnis hinsichtlich der Bezugnahme entstehen.

Zu Nummern 2 und 3:

Satz 2 beinhaltet zwei Fristen: Einerseits den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung, andererseits den spätestmöglichen Zeitpunkt. Um möglichen Missverständnissen von vornherein zu begegnen, wird eine sprachliche Klarstellung herbeigeführt.

Für die Fraktionen:



CDU



BSW



SPD